Reichspost
8/I. 1915.

Einführung eines türkischen Lotsendienstes.

Die Verlängerung des Moratoriums.

KB Konstantinopel, 6. Jänner.

Das Amtsblatt veröffentlicht das Reglement der unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung stehenden, nunmehr neu ausgestalteten türkischen Dampfschiffahrtsverwaltung, der außer dem Schiffahrtsdienst das ausschließliche Recht des Lotsen- und Schlepptaudienstes im Marmarameer, in den Meerengen der Dardanellen und im Bosporus erteilt worden ist, ein Dienst, der bisher von Privatleuten, meistens fremden Staatsangehörigen, betrieben worden war.

Außer den bereits gemeldeten hauptsächlichsten Bestimmungen des von der Kammer genehmigten Gesetzes über die Verlängerung des Moratoriums bis zum 13. April 1915 wird weiters hierin verfügt, daß die zwischen Schuldner und Gläubiger verabredeten Zinsen für die Zeit nach dem 31. Juli 1914 nicht erhöht werden dürfen. Für Gelddepots bei Bankinstituten, für die keine Zinsen vereinbart worden sind, werden diese mit 4%, für andere Schulden mit 7% festgesetzt. Diese Zinsen sind bei befristeten Schulden mit Ablauf der Frist, bei unbefristeten von dem Datum an, an dem der Gläubiger die Zinsen schriftlich verlangt, anzurechnen. Die Handelsgerichte dürfen bis zum 28. April 1915 wegen Nichtzahlung der gemäß diesem Gesetze zu zahlenden Beträge keine Konkurse verhängen. Alle Schulden an den Fiskus sowie alle Schuldforderungen und Depots der Vilajetsverwaltungen und jene des türkischen Flottenvereines, des Vereines des Roten Halbmondes, des Vereines der nationalen Verteidigung und solche der Agrarbank sind vom Moratorium ausgenommen.